

Tagesordnungspunkt: 1 - öffentlich -  
Vorlage Nr.: 9

### **Restmüllarme Abfallwirtschaft**

**- Ausweitung auf die Stadt Buchen und die weiteren Ortsteile der Gemeinde Hardheim**

**- Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises**

**Anlagen: Kreiskarte, Änderung Abfallwirtschaftssatzung**

---

#### **A. Erweiterung des Pilotgebiets für die Restmüllarme Abfallwirtschaft**

Die Restmüllarme Abfallwirtschaft ist seit 2009 regelmäßig Gegenstand von kommunalpolitischen Beratungen. Ging es in den ersten Jahren dabei vorwiegend um konzeptionelle Themen, hat sich der Schwerpunkt seit 2014 jetzt aber eindeutig in Richtung flächendeckende Umsetzung unter Einbeziehung des Umweltministeriums Baden-Württemberg verlagert.

Von der chronologischen Entwicklung her sind folgende Meilensteine zu verzeichnen:

- 2010: Beschluss des Kreistags zur Umsetzung eines Pilotprojekts „Restmüllfreie Abfallwirtschaft“ in der Gemeinde Rosenberg. Kernbestandteile sind die Bioenergietonne (BET) und die Trockene Wertstofftonne (TWT).
- 2012: Inkrafttreten der fünf- statt bisher nur dreistufigen Abfallhierarchie gemäß KrWG (Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling (z.B. Kompostierung), sonstige Verwertung, Abfallbeseitigung). Als Folge davon muss der Inhalt der BET künftig nicht nur energetisch (Strom- und Wärmeerzeugung), sondern auch stofflich (Kompostierung) verwertet werden. Allerdings werden zu Beginn des Pilotprojekts auch Abfälle über die BET erfasst, die einer Kompostierung im Wege stehen oder diese zumindest erschweren (sog. Störstoffe wie z.B. Kehrriech, Medikamente, Staubsaugerbeutel, Windeln, Scherben, Kleintierstreu, Tapetenreste und Zigarettenkippen).
- 2013: Erweiterung des Pilotgebiets um Hardheim (Kerngemeinde, ohne Ortsteile). Damit sind rund 7.000 Einwohner oder etwa 5 % der Landkreisbevölkerung an dem Pilotprojekt beteiligt.
- Sommer 2016: Einführung des roten Störstoffsacks bzw. der roten Störstofftonne zur Erfassung von solchen Abfällen, die einer stofflichen Verwertung (Kompostierung) im Wege stehen oder diese erschweren. Aus der restmüllfreien wird so die restmüllarme Abfallwirtschaft. Die erfassten Störstoffe werden dann analog dem Restmüll im Müllheizkraftwerk entsorgt. Die Sammlung erfolgt zunächst vierwöchentlich. Zeitgleich wird die Abfuhr der TWT von zwei- auf vierwöchentlich umgestellt und damit dem bundesweit üblichen Abfuhrturnus angeglichen.
- Mit dem neuen Sammlungsrythmus ergeben sich jedoch Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, sodass im Januar 2017 beide Abfahren (TWT und Störstoffe) wieder auf zweiwöchentlich umgestellt werden.

- Oktober 2017: Umweltminister Franz Untersteller bestätigt im Rahmen eines Arbeitsbesuchs in Buchen, dass das Umweltministerium den vom Neckar-Odenwald-Kreis vorgeschlagenen Weg mitgeht und deshalb die Einführung einer klassischen Biotonne nicht notwendig ist. Das innovative Abfallkonzept soll bis 2020 flächendeckend im gesamten Kreisgebiet umgesetzt werden. Dem sind mehrjährige Verhandlungen und Abstimmungen mit dem Umweltministerium und dem Regierungspräsidium vorausgegangen.
- Sommer 2018: Geplante Erweiterung des Pilotprojekts auf Buchen (Gesamtstadt) und Hardheim (restliche Ortsteile).

## **Leistungsfähigkeit des Systems bezüglich der Ökologie**

### Im Bereich der trockenen Wertstoffe (TWT):

Wird die TWT mit der bisherigen Verpackungsverwertung der Dualen Systeme bzw. mit der in der Diskussion befindlichen zukünftigen Wertstofftonne bilanziell verglichen, dann zeigt sich, dass die IST-Sammlungsmengen weit überlegen sind (bis über 80 kg/E,a). Allein bei der (anzustrebenden) stofflichen Verwertung von Kunststoffen liegt das Konzept des Neckar-Odenwald-Kreises mehr als 360 % über den Mengen der Dualen Systeme (18,2 kg/E\*Jahr zu 5,0 kg/E\*Jahr, Hinweis: die Zahlen der Dualen Systeme stammen allerdings aus dem Jahr 2011, danach sind bislang keine weiteren Zahlen mehr öffentlich verfügbar).

### Im Bereich der Küchenabfälle (BET):

Über die BET wird aktuell mehr als 80 kg an verwertbarem organischem Material erfasst. Als Ziel in Bezug auf die Biotonne ist in Baden-Württemberg bis 2020 die Menge von 60 kg Bioabfall pro Einwohner und Jahr formuliert, wobei auf Grundlage aktueller Analysen davon ausgegangen werden muss, dass darin immerhin rund 2/3 (40 kg/E,a) energiearme holzige/krautige Gartenabfälle enthalten sind und nur ein geringer Anteil an energiereichen Küchenabfällen (rund 1/3, also 20 kg/E,a). Auch hier ist die Restmüllarme Abfallwirtschaft deutlich überlegen. Die IST-Zahlen belegen nämlich über 80 kg/E,a an verwertbaren Küchen- und Speiseabfällen, die energetisch und stofflich (Kaskadennutzung) genutzt werden können.

Begleitet wird das Projekt von Beginn an durch verschiedene wissenschaftliche Institute (ISWA Stuttgart, Witzenhausen-Institut, FH Mainz, Forschungsgruppe Kommunal- und Umweltwirtschaft).

Nach einer flächendeckenden Umsetzung der Restmüllarmen Abfallwirtschaft kann im Neckar-Odenwald-Kreis eine rund 95%ige Verwertung der in den Haushaltungen anfallenden Abfälle erreicht werden. Abfälle für Müllheizkraftwerke/Müllverbrennungsanlagen werden zugleich auf ein Minimum reduziert. Im Zentrum des Abfallwirtschaftskonzepts stehen somit die Verwertungswege und nicht ein wie auch immer geartetes System zur Beseitigung von Abfällen.

## **Leistungsfähigkeit des Systems bezüglich der Ökonomie**

Bereits 2014 ist im Rahmen eines Workshops eine wirtschaftliche Gegenüberstellung verschiedener Abfallkonzepte erfolgt. Die Ergebnisse sind dann in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse und insbesondere in die Argumentation gegenüber dem Regierungspräsidium und dem Umweltministerium eingeflossen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Restmüllarme Abfallwirtschaft nicht nur das ökologisch vorteilhaftere Modell ist, sondern zugleich auch ökonomische Vorteile gegenüber der klassischen Biotonne aufweist. Wesentliche Kriterien hierfür sind:

- Keine übermäßigen Mengensteigerungen der gesammelten Abfälle bei Systemumstellungen (< 10 %).  
Die aktuelle Mengensteigerung im gesamten Pilotprojekt liegt bei etwa 10 %. Dabei liegen die Sammlungsmengen in Rosenberg über diesem Wert, in Hardheim wird er hingegen unterschritten.
- Die Verwertungspreise liegen unterhalb der Preise von Müllverbrennungsanlagen. Das war bis Ende 2016 immer der Fall, teilweise sogar um mehr als 25 %. Aktuell gibt es insbesondere bei den zu sortierenden trockenen Wertstoffen deutliche Preisentwicklungen nach oben und damit zugleich auch deutliche Zuzahlungen in der Verwertung. Hintergrund sind Markteinflüsse, die sich aus einem Importstopp Chinas für Sekundärrohstoffe ergeben haben. Langfristig wird erwartet, dass die Verwertungspreise wieder unterhalb der Preise in Müllverbrennungsanlagen liegen.
- Akzeptable Sammlungsqualität der Stoffströme.  
Anfangs hat es keine Störstoffsammlungen gegeben, sodass die Inhalte der Bioenergietonne für eine Kompostierung nicht uneingeschränkt geeignet waren. Mit der Einführung der Störstoffsammlung hat sich das jedoch geändert. Trotzdem gibt es noch unerwünschte Fehlwürfe (z.B. Glas, Batterien, Kunststoffsäcke). Im Zuge der Erweiterung des Pilotprojekts ist daher eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig.
- Einigung mit den Dualen Systemen über eine Systembeteiligung.  
Dieses Erfordernis ist auf der Basis der bisherigen Zusammenarbeit im Pilotprojekt inzwischen erfolgt. Durch das Wertstoffgesetz sind ab 2020 neue Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Dualen Systemen notwendig. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind allerdings noch nicht geklärt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Kostenentwicklung in starkem Maße von der Mitwirkung der Bevölkerung abhängt (Qualität und Mengen).

### **Leistungsfähigkeit des Systems bezüglich der Akzeptanz**

Das System der Restmüllarmen Abfallwirtschaft stößt bei der Bevölkerung in den Pilotgemeinden auf eine hohe Akzeptanz, da die wichtigsten Trennkriterien „trocken“ und „nass“ gut umzusetzen sind. Wichtiges Element ist inzwischen aber auch die Störstoffsammlung. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist allerdings durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit immer wieder zu vermitteln. Dabei müssen auch Aspekte der Müllvermeidung einbezogen werden.

Die Einwohner im Neckar-Odenwald-Kreis können auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Ressourcenschonung leisten.

### **Ausblick**

Das System der Restmüllarmen Abfallwirtschaft soll bis 2020 flächendeckend im gesamten Neckar-Odenwald-Kreis eingeführt werden. Damit verbunden ist zugleich aber auch der Einstieg in ein innovatives, ökologisch vorteilhaftes und damit zukunftsfähiges Abfallkonzept. Auch die Digitalisierung wird begleitend Einzug halten. Dabei soll es immer mehr möglich werden, dass sich jeder Haushalt „sein“ abfallwirtschaftliches System selbst und genau nach seinen individuellen Bedürfnissen gestalten kann. Dazu bedarf es dann aber auch der Entwicklung eines neuen modernen Gebührensystems, da die Restmülltonne als zentrale Berechnungsgrundlage für die Müllgebühr mehr und mehr in den Hintergrund tritt.

### **Weitere Vorgehensweise / Umsetzungskonzept**

Die weitere Umsetzung soll stufenweise erfolgen (vgl. die Kreiskarte in Anlage 1). So ist es auch mit dem Umweltministerium abgestimmt.

Folgende Stufen der Umsetzung sind vorgesehen:

	Umsetzung	Angeschlossene Gemeinden	Angeschlossene Einwohner	% der Landkreisbevölkerung
Status quo	2010/2013	Rosenberg, Kerngemeinde Hardheim	6.800	5
Stufe 1	bis 07/2018	Buchen und Stadtteile, Ortsteile von Hardheim	20.000	24
Stufe 2	bis 05/2019	Seckach und Ortsteile, Mosbach und Stadtteile	27.000	43
Stufe 3	bis 04/2020	Flächendeckung	143.300	100

Auf der Basis der im bisherigen Pilotprojekt gesammelten Erfahrungen sind dazu folgende Änderungen im Bereich der Sammelgefäße und der Sammlung erforderlich:

Sammelsystem	Erfasster Abfall	Bisherige/r Sammlung/ Sammelturnus	Neue Sammlung/Sammelturnus
Restmüll	Nicht verwertbare Abfälle	Restmülltonne, 14-tägig	Entfällt, Restmüllgefäße erhalten neuen Deckel und werden zur BET
Störstoffe	Kehricht, Medikamente, Staubsaugerbeutel, Scherben-Porzellan, Hygieneartikel, Windeln, Kleintierstreu, Einwegspritzen, Zigarettenkippen, Tapetenreste	Im Restmüll	Störstoffsäcke, 14-tägig oder Störstofftonne, 14-tägig*
Biogut	kompostierbare Abfälle	Bislang vorw. im Restmüll	Bioenergietonne (BET), 14-tägig
Gelber Sack	Verpackungswertstoffe ohne Glas und Papier	Sammlung im Gelben Sack, 14-tägig	Trockene Wertstofftonne (TWT), 14-tägig, Neu: incl. Nichtverpackungswertstoffe

\* Die Störstofftonne kann wahlweise genutzt und gegen eine einmalige Gebühr von 30 Euro (für das 60-, 80-, 120-l-Gefäß und die Gestellung) bzw. 40 Euro (240 l) von der AWN erworben werden.

Bei den anderen bewährten Sammelsystemen (z. B. Grüngut, Papier, Glas) gibt es keine Änderung. Diese werden also wie bisher fortgeführt.

### Umfassendes Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit

Im Vorfeld der Erweiterung des Pilotprojekts ist eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Das Thema Abfallwirtschaft muss wieder stärker in das öffentliche Bewusstsein kommen. Die Hintergründe, Inhalte, Ziele und Vorteile des neuen Konzepts sollen umfassend dargestellt werden. Dabei wird es insbesondere auch um die Frage gehen müssen, warum sich das Mitmachen lohnt. Neben dem eigentlichen Thema Restmüllarme Abfallwirtschaft soll verstärkt auch die Müllvermeidung im Fokus stehen.

Aufgrund der Erfahrungen in Rosenberg und Hardheim plant die KWiN folgende Kommunikationswege:

- Vorstellung im Rahmen von Gemeinderatssitzungen
- Infoveranstaltungen in der Stadthalle in Buchen bzw. der Ertalhalle in Hardheim
- Informationsmaterial (Flyer und Plakate)
- Pressearbeit
- Teilnahme an der Messe Trend & Technik in Walldürn (20. bis 22. April 2018)
- Infos über Homepage und das Beratungsteam

## **B. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Die weitere Umsetzung der Restmüllarmen Abfallwirtschaft macht eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig (vgl. Anlage 2).

Dabei soll zugleich auf entsprechende Vorgabe der Dualen Systeme die Zuordnung einiger mengenmäßig unbedeutender Abfälle (Gummi, Leder, Tapetenreste und Altholzabfälle) weg von der Wertstofftonne hin zur Störstoffsammlung geändert werden.

Mit der Gründung der KWiN ist die Abfallwirtschaftssatzung vom Landkreis auf die Kommunalanstalt übergegangen. Dem neuen Rechtszustand wird durch Anpassung der Satzungsüberschrift Rechnung getragen.

In der Sitzung des Kreistages am 02.05.2018 wurde folgender, einstimmiger Beschluss gefasst.

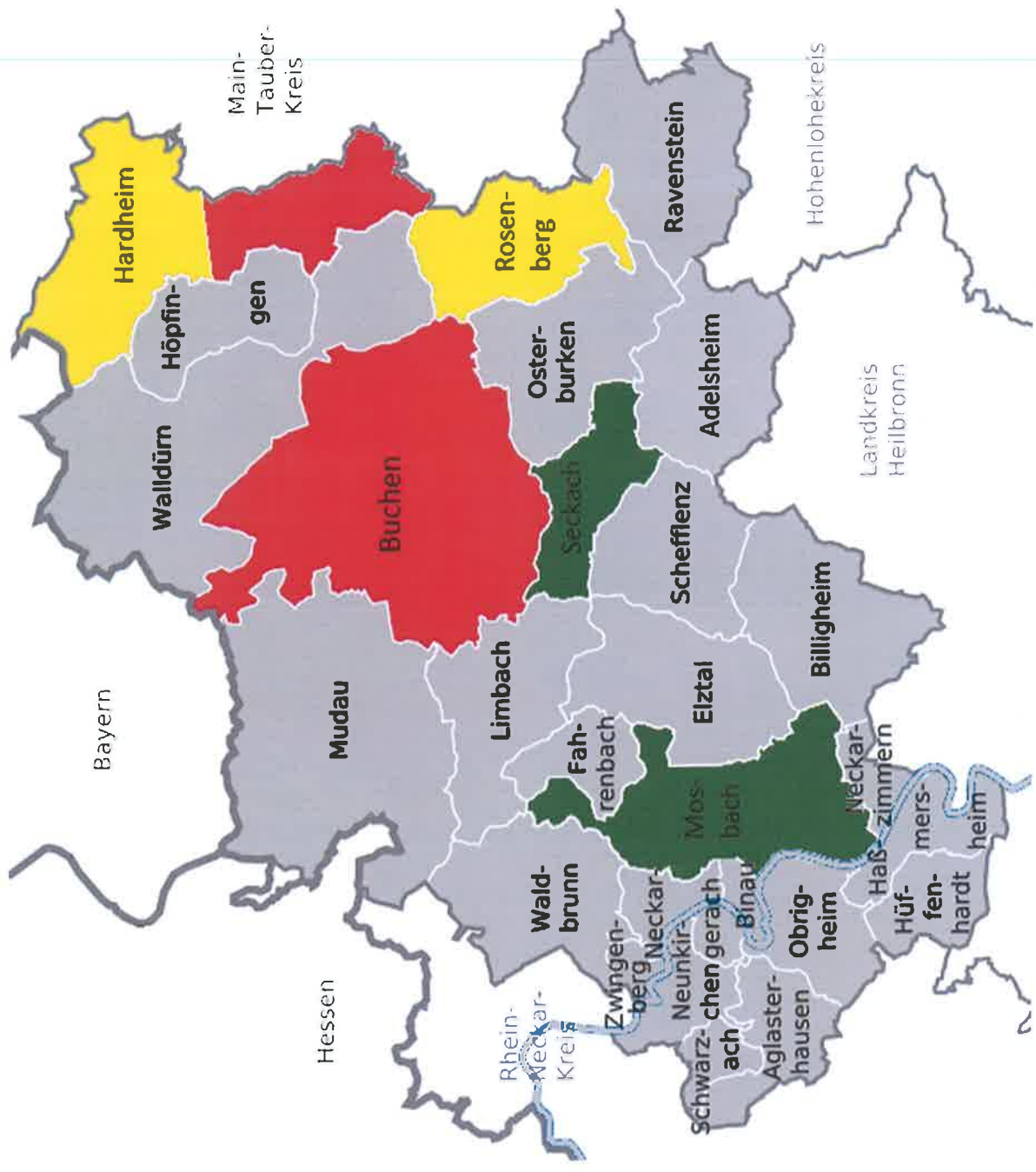
1. Der Kreistag stimmt der Ausweitung des Pilotprojekts Restmüllarme Abfallwirtschaft auf die gesamte Stadt Buchen (inkl. sämtlicher Stadtteile) und die weiteren Ortsteile der Gemeinde Hardheim auf der Basis des dargestellten Konzepts zu.
2. Der Kreistag stimmt den im Einzelnen vorgetragenen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises zu.
3. Der Kreistag weist die Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN), an, im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung die entsprechenden Beschlüsse gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 zu fassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat der KWiN ist gemäß der Anstaltssatzung der KWiN an den oben genannten Kreistagsbeschluss gebunden, setzt diesen um und fasst in seiner Sitzung daher folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat beschließt die Ausweitung des Pilotprojektes Restmüllarme Abfallwirtschaft auf die gesamte Stadt Buchen (inkl. sämtlicher Stadtteile) und die weiteren Ortsteile der Gemeinde Hardheim auf der Basis des dargestellten Konzepts.
2. Der Verwaltungsrat beschließt die im Einzelnen vorgetragenen Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises.

Neckar-Odenwald-Kreis – Umsetzungskonzept „Restmüllarme Abfallwirtschaft“



Status quo: Hardheim Stadt + Rosenberg gesamt  
ca. 6.800 EW

Stufe 1: Buchen gesamt + Hardheim Ortsteile  
Ab 01.07.2018 + ca. 20.000 EW

Stufe 2: Seckach gesamt + Mosbach gesamt  
Ab 01.05.2019 + ca. 27.000 EW

Stufe 3: restliche Gemeinden  
Ab 2020

Anschlussquote ab 01.05.2019  
-> ca. 40 % (53.800 EW)

**Satzung zur Änderung der  
Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100),
- §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593),
- § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)  
hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 16.10.2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsüberschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)“

2. § 14a Abs. 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere zählen hierzu: Verpackungen (keine Verpackungen aus Glas, Papier und Karton), Folien, Getränkekartons, Konservendosen, Alufolien, Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeuge, Pfannen, Kleinteile), Haushaltsgegenstände und Spielzeug aus Kunststoff (z. B. Plastikgeschirr, Tragetaschen, CDs).“

3. § 14a Abs. 6 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für jeden Haushalt / jedes Grundstück im Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim sowie der Stadt Buchen müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Bioenergietonne und eine Trockene Wertstofftonne – vorhanden sein.“

4. § 14a Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Modellversuch umfasst die Gemeinden Rosenberg und Hardheim sowie die Stadt Buchen.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2018 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2018

Der Vorstand  
Dr. Mathias Ginter

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AÖR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

### **§ 14a Modellversuch Bioenergietonne und Trockene Wertstofftonne**

[...]

(3) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in einer Trockenen Wertstofftonne bereitzustellen (Holsystem): Die in Absatz 1 bezeichneten Abfälle, sofern diese Abfälle im Zeitpunkt der Bereitstellung trocken sind, ausgenommen Bio- und Grünabfälle. Inbesondere zählen hierzu: Verpackungen (keine Verpackungen aus Glas, Papier und Kartonage), Folien, Getränkekartons, Konservendosen, Alufolien, Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeuge, Pfannen, Kleinteile), Haushaltsgegenstände und Spielzeug aus Kunststoff (z. B. Plastikgeschirr, Tragetaschen, CDs). Inbesondere zählen hierzu: Kunststoffe, Plastik und Verbundstoffe (z.B. Plastikgeschirr, Tragetaschen, CDs), Metalle (z.B. Kochtöpfe, Werkzeug), Holz (z.B. Kochlöffel, Schneidebrettchen), Gummi, Leder und Tapetenreste.

[...]

(6) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück im Gebiet der Gemeinde Rosenberg und der Gemeinde Hardheim, Ortsteil Hardheim sowie der Stadt Buchen müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Bioenergietonne und eine Trockene Wertstofftonne – vorhanden sein. Dabei hat das Fassungsvermögen der Bioenergietonne demjenigen des bislang verwendeten Abfallgefäßes nach § 12 Abs. 1a zu entsprechen.

[...]

(10) Der Modellversuch umfasst die Gemeinden Rosenberg und Hardheim (Ortsteil Hardheim) sowie die Stadt Buchen.